

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

im Laufe der Zeit den mehr und mehr aufkommenden neuen Rechtsfällen nicht genügen, bildeten sich mitunter gewohnheitsmäßig oder wohl auch auf Veranlassung eines weiter ausblickenden Stadtherrn lokale Rechtsgebräuche aus, wozu noch verschiedene Privilegierungen durch ihn kommen konnten. Er war nach Anschauung der Zeit auch eine Person von öffentlicher Glaubwürdigkeit. Stellte er nun der Stadt eine Urkunde aus, in welcher die Befreiung von der Gerichtsbarkeit, die lokalen Rechtsgebräuche und die besonderen Begünstigungen zusammengefaßt wurden, so verlieh er ihr ein Stadtrecht.

Der Aufstieg vom Dorf zur Stadt war also durchaus nicht leicht zu bewältigen. Es mußten vielmehr eine ganze Anzahl von Faktoren sich vereinigen, um diesen Erfolg zu bewirken. Die Erforschung des Werden und Wesens deutscher Städte hat die Wissenschaft lebhaft beschäftigt. Die Ergebnisse ihrer Bemühungen gestatteten, in allgemeinen Zügen das obige Bild von der Entstehung einer grundherrlichen Stadt und ihres Rechtes zu zeichnen. Daraus lassen sich nun die Einzelheiten erklären, die uns die spärliche, urkundliche Ueberslieferung von Eferding bis 1222 berichtet.

Bereits die Römer haben an der Stelle der heutigen Stadt eine Niederlassung gehabt, wie die Funde im städtischen Museum zeigen. Der Name und die Zeit ihres Unterganges sind bisher unbekannt. Nicht sehr früh tritt dann „Eferding“ in das Licht der Geschichte, als 1111 Bischof Ulrich I. von Passau das Chorherrenstift St. Nikola wieder herstellte und bei dieser Gelegenheit für die Bekleidung der Mönche unter anderem eine Rente von vier Pfund jährlich „de Eferdingen“ anwies. 1144 vertauschte Bischof Reinbert die Pfarre Swaraha gegen diese Rente, darunter auch „quaedam arei Euerdingen“ (einige Hoffstätten zu E.) genannt werden. Und 1167 verleiht Bischof Abono dem Abt Gebhart von Wilhering eine „area sepe et maceria circumdata . . . de mare, quod vulgo in theutonico dicitur purehreth“ (eine mit Zaun und Mauer umfangene Hoffstätte, welche zu deutsch Burgrecht genannt wird); auch werden Bürger von Eferding erwähnt. Wir dürfen aus dieser Urkunde mit großer Wahrscheinlichkeit schließen, daß damals bereits Eferding ein Markort war, dessen Bedeutung den Abt zum Erwerbe einer Hoffstatt daselbst veranlaßte. Der Markt schloß sich an die daselbst befindliche bischöfliche Güterverwaltungsstelle an, von der wir aus derselben und noch einigen späteren Urkunden erfahren. Die steigende Bedeutung erweist auch die Abhaltung eines Kapitels 1189 bei Anwesenheit mehrerer Abte und Laien, sowie daß die Wahl Bischof Ulrichs II. den Annalen von Garsten zufolge in Eferding 1215 stattgefunden haben soll. Abt Godescale von Wilhering (1200 bis 1207) machte Geschäfte mit einem Kaufmann zu Eferding. So dürftig auch diese Nachrichten sind, bezeugen sie doch den raschen, kräftigen Aufschwung des Ortes innerhalb eines Jahrhunderts, der durch das passauische Rentamt (und die ebenfalls dem Bischof gehörige Lände) hervorgerufen und gefördert wurde.

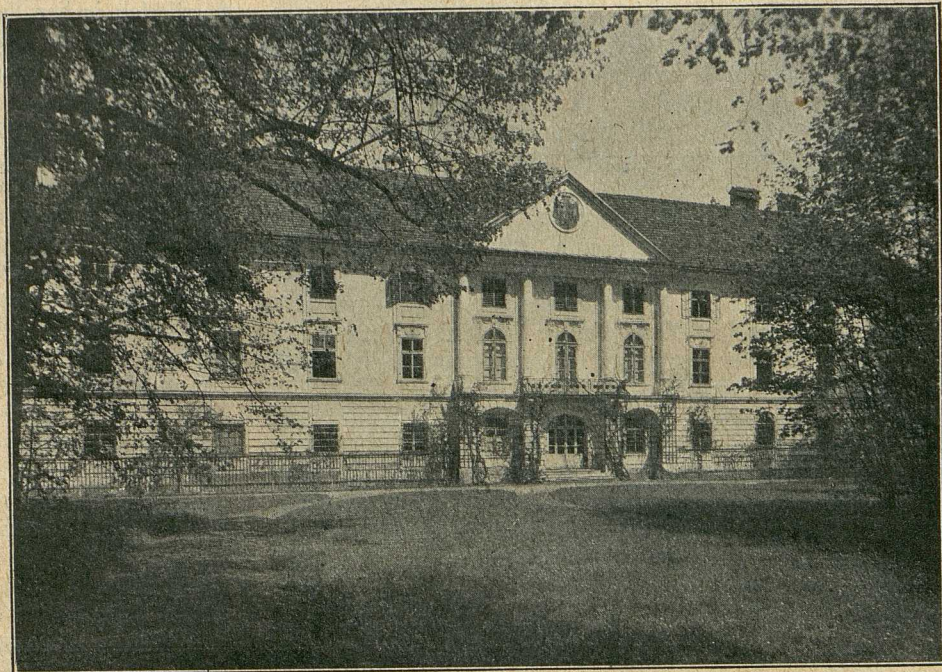
Dieser Entwicklung trug Bischof Gebhart Rechnung, als er — wie wir annehmen müssen — bei den Inhabern des Landgerichts Achachwinkel, den Herren von Schaunberg, und wohl auch bei dem Landesfürsten Herzog Leopold VI. die Exemption Eferdings von der niederen Gerichtsbarkeit

des schaubergischen Landrichters durchsetzte und die Erlaubnis zur Befestigung erhielt. Darauf hin stellte er am 14. Juli 1222 den „cives civitatis nostrae Eferding“ (den Bürgern seiner Stadt Eferding) eine Urkunde aus, in denen die Rechte der Stadt festgestellt wurden.

Die Urkunde, welche sich im bischöflichen Archive, heute im Reichsarchiv München, befindet und in der Kanzlei Gebharts geschrieben worden ist, bestimmt:

1. Die Eferdinger genießen dieselben Rechte an der Maut zu Passau, wie die Bürger dieser Stadt; das war zwar schon ein altes Recht, war aber den Eferdingern geschmälert worden und wird deshalb jetzt erneuert.

2. Alle, die zuziehen wollen, dürfen aufgenommen werden; ausgeschlossen sind offenkundige Diebe und Räuber; doch darf kein Geächteter ausgewiesen werden, wenn er nicht hier zuerst angeklagt oder seine Achtung hier öffentlich kundgemacht wurde.



Das Starhemberg-Schloß.

Phot. Fürböck.

3. Der in der Stadt gefangene Dieb muß aus der Stadt (dem Landrichter) ausgeliefert werden.

4. Wenn ein Bürger die Achtung verdienen sollte, so muß er in der Stadt festgehalten werden, bis er seine Vergehen durch Buße wieder gutgemacht hat.

5. Wird kundgemacht, daß die Herrschaft zwischen der „curva aha“ (krummer Bach, wohl der, an dem Eferding liegt) und Trativerde (Trativört an der Donau) zu Passau gehört.

6. Ueber die Schiffe steht dem Bischof das Gericht, „Steechrecht“ genannt, ebenso zu, wie im Markte.

Die Eferdinger genossen also bereits lange vor 1222 zu Passau eine Mautbegünstigung, was auf einen schon geraume Zeit bestehenden Handelsbetrieb auf der Donau weist und die oben vorgetragene Ansicht über den Markort kräftig unterstützt.

Auch die Gewinnung neuer Ansiedler ist vorgesehen durch die Erlaubnis der fast bedingungslosen Aufnahme Zuwanderungslustiger, denen eine Art Asylrecht gewährt wird.

Von besonderer Wichtigkeit sind aber die in der Urkunde ausdrücklich als neu bezeichneten Rechte bezüglich der Gerichtsbarkeit. Die Bürger durften demnach über ihresgleichen in allen Fällen richten, welche durch Buße, das ist durch Geld-